

In der Senatssitzung am 24. Juni 2025 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz

05.06.2025

Vorlage für die Sitzung des Senats am 24.06.2025

„Entwurf einer Bekanntmachung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen“

A. Problem

Mit dem Erlass der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169 vom 25. Juni 2019, S. 1), die am 15.07.2019 in Kraft getreten ist und ab dem 16.07.2021 unmittelbar gilt, die der Umsetzung der Durchsetzung der Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union durch einheitliche Ermittlungs- und Durchsetzungsbefugnisse in den europäischen Ländern dienen, sollen sowohl Marktüberwachungsbehörden als auch Grenzbehörden in allen europäischen Ländern gestärkt werden. Für die Umsetzung dieser Regelungen auf Bundesebene war eine Anpassung des nationalen Rechts erforderlich.

Dazu wurde das Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz -ProdSG) durch den Bundesgesetzgeber im Rahmen des "Gesetzes zur Anpassung des Produktsicherheitsgesetzes und zur Neuordnung des Rechts der überwachungsbedürftigen Anlagen" vom 27. Juli 2021 (BGBl. I, S. 3146 ff.) novelliert. Damit kam der nationale Gesetzgeber seinem Gesetzgebungsauftrag aus der Marktüberwachungsverordnung (EU) 2019/1020 nach. Die Regelungen zur Marktüberwachung wurden aus Gründen der Rechtsklarheit und der Anwenderfreundlichkeit aus dem Produktsicherheitsgesetz heraus in ein neues "Gesetz zur Marktüberwachung und zur Sicherstellung der Konformität von Produkten (Marktüberwachungsgesetz - MüG)" überführt, die am 16.07.2021 in Kraft trat. Zudem wurden die Regelungen zu überwachungsbedürftigen Anlagen aus dem Produktsicherheitsgesetz in ein separates Recht überführt („Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen – ÜAnIG“).

Schließlich wurde neben der Rechtsbereinigung auch eine Modernisierung von Regelungen zum sicheren Betrieb von überwachungsbedürftigen Anlagen angeschoben, die sich zukünftig in entsprechenden Rechtsverordnungen widerspiegeln wird.

Durch die maßgeblichen Änderungen im Produktsicherheitsrecht ist eine Anpassung bzw. eine Festlegung der landesrechtlichen Regelungen zu den Zuständigkeiten in den genannten Bereichen erforderlich geworden.

B. Lösung

Der anliegende Entwurf einer Bekanntmachung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen trägt dem vorstehend dargestellten Regelungsbedarf Rechnung.

Gemäß der Geschäftsverteilung im Senat vom 23.09.2024 (Brem.ABl. 2024, S. 1233, ber. S. 1273) ist die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz oberste Landesbehörde für den Geschäftsbereich Arbeits- und Gesundheitsschutz im Bereich Arbeitsmittel und Anlagensicherheit, so dass Aufgaben der obersten Landesbehörde grundsätzlich in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

Hinsichtlich der Übernahme von Aufgaben im Vollzug obliegt die fachliche Zuständigkeit im Arbeitsschutz und der Anlagensicherheit der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus dem Bekanntmachungsentwurf und deren Begründung.

C. Alternativen

Die vorgeschlagene Zuständigkeitsbekanntmachung ist aufgrund der Neuordnung und der Änderungen im Produktsicherheitsrecht notwendig geworden. Die vorgeschlagene Aufgabenzuweisung ist sachgerecht

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Die Zuständigkeitsbekanntmachung hat keine finanziellen, personalwirtschaftlichen oder geschlechtsspezifischen Auswirkungen. Die Regelungen betreffen alle Geschlechter in gleicher Weise.

E. Beteiligung/ Abstimmung

Die Entwürfe wurden mit der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen abgestimmt.

Die staatliche Deputation für Gesundheit, Pflege und Verbraucherschutz hat dem Entwurf einer Bekanntmachung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen in ihrer Sitzung am 04.06.2025 zugestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Öffentlichkeitsarbeit oder einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz stehen keine Bedenken entgegen.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz vom 05.06.2025 die Bekanntmachung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen und deren Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen.

Anlagen

1. Entwurf einer Bekanntmachung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen
2. Begründung der Bekanntmachung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen

Bekanntmachung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen

Der Senat bestimmt:

§ 1

Zuständig für den Vollzug

- a. des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146, 3162) und
- b. der auf Grund von § 31 des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen erlassenen Rechtsverordnungen

ist die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen.

§ 2

Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Begründung:

I. Allgemeiner Teil

Mit dem Gesetz zur Anpassung des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) und zur Neuordnung des Rechts der überwachungsbedürftigen Anlagen vom 27. Juli 2021 erfolgte u.a. eine Rechtsbereinigung des Produktsicherheitsgesetzes, indem die Regelungen zu überwachungsbedürftigen Anlagen aus dem Produktsicherheitsgesetz in ein separates Recht überführt wurden. Neben der Rechtsbereinigung wurde auch eine Modernisierung von Regelungen zum sicheren Betrieb von überwachungsbedürftigen Anlagen angeschoben, die sich zukünftig in entsprechenden Rechtsverordnungen widerspiegeln wird.

Für dieses neue Gesetz wird somit nun auch eine eigenständige Zuständigkeitsregelung auf Landesebene erforderlich. Inhaltlich entsprechen die Vollzugsaufgaben den bisher im Abschnitt 9 des Produktsicherheitsgesetzes vom 8.11.2011 verorteten Regelungen.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

Die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen wird zur zuständigen Behörde für den Vollzug des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnlG) sowie der aufgrund des § 31 ÜAnlG erlassenen Rechtsverordnungen bestimmt.

Die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen ist fachlich zuständig für den technischen Arbeits- und Verbraucherschutz, zu dem auch das Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen zu zählen ist. Da sich die nunmehr im ÜAnlG beschriebenen Aufgaben ehemals im Produktsicherheitsgesetz befunden haben, deren Vollzug zuvor bereits durch die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen wahrgenommen wurden, ist diese Stelle im Land Bremen aufgrund der vorhandenen fachlichen Kompetenzen am besten geeignet, um die Aufgaben auch weiterhin wahrzunehmen.

Zu § 2:

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Bekanntmachung.